

— Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1955 zur Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte (GBl. I Nr. 6 S. 25).

Berlin, den 12. Januar 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Kr o l i k o w s k i
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Verordnung
über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus
dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse
vom 12. Januar 1984

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher bzw. tierischer Erzeugnisse durch

- ■ Gewerbetreibende (nachfolgend hauptberufliche Produzenten genannt) und
- Bürger (nachfolgend nebenberufliche Produzenten genannt).

(2) Nebenberufliche Produzenten im Sinne dieser Verordnung sind Bürger, die außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit oder als Rentner oder als Hausfrauen pflanzliche bzw. tierische Erzeugnisse produzieren. Bei der nebenberuflichen Produktion dürfen keine Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Hauptberufliche Produzenten

§ 2

Besteuerung der Umsätze

(1) Die Umsätze der hauptberuflichen Produzenten aus dem Verkauf von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen unterliegen einer Umsatzsteuer in Höhe von 3 %.

(2) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach Abs. 1 rechnet auch der Eigenverbrauch.

(3) Die Umsätze aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 3

Besteuerung des Gewinns

(1) Der Gewinn wird nach dem Einkommensteuertarif K¹⁾ besteuert.

(2) Die Ermittlung des Gewinns ist entsprechend den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

(3) Die Einkommensteuer auf den Gewinn aus der Edelpelztierzucht wird abweichend vom Abs. 1 nach der Gewinnsteuer-Jahrestabelle gemäß Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183) festgesetzt.

§ 4

Steuerermäßigungen

(1) Für den Verkauf von Gemüse, Obst, Gemüse- und Tabakjungpflanzen wird die Einkommensteuer je 1 000 M Um-

¹⁾ Anlage zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes)

satz um 100 M ermäßigt. Die Ermäßigung der Einkommensteuer beträgt höchstens 10 000 M pro Jahr.

(2) Wird bei Anwendung der ab 1. Januar 1984 gültigen Agrarpreise und der Zahlung der Industriepreise das bisherige Nettoeinkommen nicht erreicht, erfolgt die Zahlung eines Gewinnausgleichs bis zur Höhe des Nettoeinkommens 1983. Voraussetzung ist, daß mengenmäßig mindestens die Produktion des Jahres 1983 erreicht wird.

(3) Der Gewinnausgleich ist steuerfrei.

(4) Die Räte der Kreise haben die Zahlung des Gewinnausgleichs individuell festzulegen, daß eine hohe bedarfsgerechte Produktion von Gemüse, Obst, Gemüse- und Tabakjungpflanzen sowie von Edelpelztierfellen gewährleistet wird. Dabei ist entsprechend den Bedingungen im Territorium die Zahlung des Gewinnausgleichs an die Produktion ausgewählter Hauptkulturen und an Versorgungszeiträume zu binden.

(5) Die Räte der Kreise können die Höhe des Gewinnausgleichs verändern, wenn wesentliche Änderungen im Produktionsort oder bei eingesetzten Materialien und Kosten eintreten.

(6) Die individuelle Festlegung des Gewinnausgleichs gemäß Abs. 4 und die Veränderung des Gewinnausgleichs gemäß Abs. 5 haben nach den vom Minister der Finanzen getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

Nebenberufliche Produzenten

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Umsätze und Gewinne nebenberuflicher Produzenten aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion sind steuerfrei, wenn sie erzielt werden von

- a) Mitgliedern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Arbeitern und Angestellten der Landwirtschaft im Rahmen der persönlichen Hauswirtschaft,
- b) Kleingärtnern, Siedlern und Kleintierzüchtern aus der Nutzung der Kleingarten- und Siedlerfläche und aus der Kleintierzucht (außer Edelpelztierzüchter und Hundezüchter).

(2) Edelpelztierzüchter und Hundezüchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht

- a) bis zu 100 abgelieferten Nerzfellern oder
- b) bis zu 250 abgelieferten Nutriafellern oder
- c) wenn nicht mehr als 5 weibliche Zuchttiere bei anderen Edelpelztierarten gehalten werden oder
- d) wenn nicht mehr als 2 Hunde gehalten werden,

steuerfrei.

(3) Einnahmen nebenberuflicher Imker sind steuerfrei.

(4) Andere nebenberufliche Produzenten, die Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierproduktion an die dafür zugelassenen Aufkauforgane erzielen, sind steuerfrei, wenn die Umsätze 7 000 M jährlich nicht übersteigen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf gesammelter Heilpflanzen, Gewürzpflanzen und Wildfrüchte unterliegen nicht der Besteuerung.

(6) Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht die Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigungen, die in der Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69) geregelt sind.

§ 6

Umsatz- und Einkommensteuer

(1) Nebenberufliche Produzenten, die nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für ihre Umsätze und Gewinne gemäß § 5 erfüllen, unterliegen mit ihren Umsätzen der Umsatzsteuer gemäß § 2 Abs. 1. Der Eigenverbrauch ist nicht einzubeziehen. Bei nebenberuflichen Einnahmen aus der Tierproduktion ist der 7 000 M übersteigende Betrag Umsatz-